

A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 10. Januar

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienenen Art. 42 und 43 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staten enthalten unter:

- Nr. 5472. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.
- Nr. 5473. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Schauffegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wiffen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Koblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Köln, zu dem Bau einer Gemeinde-Schauffee von Wiffen an der Minden-Koblenzer Staatsstraße durch das Wiffenthal über Morsbach, Steeg und Grottorf nach der Verschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilberberghütte.
- Nr. 5474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Schauffeen a von Minden nach Hausberge, b. von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurlürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Minteln, c. von Hausberge über Holzhausen nach der Wotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d. von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.
- Nr. 5475. Das Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.
- Nr. 5476. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.
- Nr. 5477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nr. 626 bis 630.	3,106 bis 3,110.	5,432 bis 5,436.	5,507 bis 5,511.	5,902 bis 5,906.	25 Stück à 1000 Rthlr. = 25,000 Rthlr.
Lit. B.	Nr. 1,969 bis 1,978.	2,119 bis 2,128.	3,343 bis 3,352.	9,211 bis 9,220.	40 Stück à 500 Rthlr. = 20,000 Rthlr.	
Lit. C.	Nr. 480 bis 504.	9,848 bis 9,872.	14,694 bis 14,718.	75 Stück à 200 Rthlr. = 15,000 Rthlr.		
Lit. D.	Nr. 4,101 bis 4,150.	11,819 bis 11,821.	53 Stück à 100 Rthlr. = 5,300 Rthlr.			

zusammen 193 Stück über 65,300 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli f. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Vilgungskasse in Berlin, Dranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der

Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Koupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Proz. bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Koupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der zweiten und dritten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der zweiten Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 1,953 bis 1,955.

in der dritten Verloosung,

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 912, 3,381 bis 3,384, 4,278, 6,946, 6,947.

Lit. B. à 500 Rthlr. Nr. 424, 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4,166 bis 4,169, 4,171 bis 4,175, 7,686 bis 7,695.

Lit. C. à 200 Rthlr. Nr. 5,883, 5,885 bis 5,887, 5,892 bis 5,899, 5,900 bis 5,903, 8,199, 8,200, 8,201, 8,205, 8,206, 8,208, 8,210, 8,217 bis 8,222.

Lit. D. à 100 Rthlr. Nr. 202, 203, 205, 207, 217, 225, 226, 239 bis 250, 3,601, 3,602, 3,604, 3,607, 3,612, 3,613, 3,615, 3,617 bis 3,619, 3,622, 3,623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Samet. Löwe. Meinecke.

Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. vom 15. Dezember 1856 ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 336) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigelegt ist, werden nur in so weit aus gefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatz für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen nie-

mal mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Rthlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureau werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

für die Bartsch und ihre Zuflüsse in den Kreisen Militsch-Trachenberg, Wartenberg, Trebnitz, Wohlau, Suhrau und Slogau.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 265) wird von uns für das Flußgebiet der Bartsch von der Schlesisch-Posener Provinzialgrenze ab bis zur Einmündung der Bartsch in die Oder und folgende Nebenflüsse derselben, soweit sie der Provinz Schlesien angehören, der Plaue, des Polnischen Wassers, der Medjiborer, der Festenberger und der vereinigten Brande, der Schächle, der Krumpach, des Strop-pener Landgrabens und der Horle nebst ihren Nebenflüssen, Seiten- und Verbindungsgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien.

Das bezeichnete Flußgebiet wird von uns in Schaubezirke getheilt und für jeden derselben ein in dem Flußgebiet, als Grundeigentümer oder Pächter, wohnhafter Schau-Kommissarius ernannt und verpflichtet werden, welcher die Befolgung dieser Verordnung in dem ihm anvertrauten Bezirke zu überwachen und herbeizuführen und die Polizei-Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen auszuüben berufen ist.

Für jeden Schau-Kommissarius wird, für Krankheits- und andere gleich dringende Behinderungs-Fälle desselben, gleichzeitig ein Stellvertreter bestellt, in Bezug auf welchen das von dem Schau-Kommissarius Gesagte gilt.

Die Schau-Bezirke und Schau-Kommissarien und deren Stellvertreter werden durch die Amts- und Kreis-Blätter bekannt gemacht werden.

Die Verrichtungen der Schau-Kommissarien und ihre Stellvertreter sind unentgeltlich.

Sämmtliche Beteiligte, d. h. Räumungspflichtige eines jeden Schau-Bezirks — für die Gemeinden die Ortsvorsteher (Bürgermeister oder Schulzen) — wählen aus ihrer Mitte drei Vertrauensmänner unter Leitung eines von uns zu bestimmenden Wahl-Kommissarius. — Diese Vertrauensmänner nehmen an der im § 7 vorgesehenen ersten Bereisung der resp. Schau Strecken und später an dem im § 11 angeordneten Schauen der Räumungsarbeiten Theil. Die Schau-Kommissarien sind verpflichtet, sie mit ihrer Ansicht über die Modalitäten der Beseitigung vorgesehener Mängel zu vernehmen und vorzugsweise durch einen von ihnen die Nachräumungen (§ 12) bewirken zu lassen, und wenn hierbei Meinungs-Verschiedenheiten vorkommen, bis zu unserer Entscheidung den Säumigen nicht mehr zuzumuthen, als wenigstens zwei der Vertrauensmänner für zulässig erachten; ferner haben die Schau-Kommissarien mit den Letzteren gemeinschaftlich zu wirken, wo es sich um Verbesserung des Flußlaufes über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus handelt.

Die Schau-Kommissarien der Bartsch und ihrer Nebengewässer treten jährlich einmal — und zwar die für die obere Bartsch-Niederung bis Schloß Trachenberg, in Militſch, und die für die untere Bartsch-Niederung von da bis zur Oder, in Herrſtadt — unter dem Vorſitze eines von uns zu ernennenden Kommissarius und mit Zuziehung der Landrätthe zur Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und gütlichen Aeußerung über die zwischen den Schau-Kommissarien und den Vertrauensmännern vorgekommenen Meinungs-Verſchiedenheiten zuſammen.

Den Vertrauensmännern iſt geſtattet, dieſen Sitzungen beizuwohnen.

Der von uns ernannte Kommissarius legt die Sitzungs-Behandlungen uns zur Entſcheidung vor.

§ 2.

Normal-Breite der Bartsch und Horle.

Die Normalbreite des Bartschflusses wird in der Sohle

- 1) auf der Strecke von der Poſenſchen Provinzialgrenze bis zur Schlabiger Schleufe auf 24 Fuß (2 Ruthen);
- 2) von der Schlabiger Schleufe bis zur Sulauer Schleufe auf 30 Fuß (2½ Ruthen);
- 3) von der Sulauer Schleufe bis zur Trachenberger Hammerschleufe auf 36 Fuß (3 Ruthen);
- 4) von der Hammerschleufe bis zum Einflusse des Stroppener Landgrabens auf 42 Fuß (3½ Ruth.);
- 5) vom Einflusse des Stroppener Landgrabens bis zum Einflusse der Horle auf 48 Fuß (4 Ruth.);
- 6) von der Horlemündung bis zur Rükener Schleufe auf 54 Fuß (4½ Ruthen);
- 7) von der Rükener Schleufe bis zur Einmündung in die Oder auf 60 Fuß (5 Ruthen)

beſtimmt, und die Normalbreite der Horle in der Sohle

- 1) von der Provinzialgrenze bis zur Einmündung des Maſſelbaches auf 30 Fuß (2½ Ruthen);
- 2) von da bis zum Einflusse des Herzogsgrabens auf 33 Fuß;
- 3) von da bis zur Mündung in die Bartsch auf 36 Fuß (3 Ruthen)

feſtgeſetzt.

§ 3.

Wo größere Breiten vorhanden ſind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zuſtimmung des Schau-Kommissarius erfolgen. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im § 2 normirt worden, werden wir auf den Vorſchlag der Schau-Kommissarien nur dann geſtatten, wenn die ſofortige Herſtellung der Normalbreite die Leiſtungsfähigkeit der Räumungspflichtigen überſteigen ſollte, und in ſolchen Fällen über die allmälige Herbeiführung des normalmäßigen Zuſtandes verſügen.

§ 4.

Normaltiefe der Bartsch und Horle.

Die Normal-Wassertiefe der Bartsch wird unter der Vorausſetzung eines Waſſerſtandes von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Brücke zu Militſch in der Strecke von der Poſenſchen Provinzialgrenze bis zur Trachenberger Hammerschleufe auf 2½ Fuß und in der Strecke von da bis zur Oder auf 3 Fuß feſtgeſtellt, und die Normal-Wassertiefe der ganzen Schleſiſchen Horle auf 3 Fuß beſtimmt.

§ 5.

Diejenigen Stellen der Bartsch und der Horle, welche eine geringere als dienormirte Tiefe haben, müſſen bei der erſten nach dieſer Verordnung ſtattfindenden Räumung, oder nach unſerem Ermessen ſchon früher, auf die normalmäßige Tiefe von den Räumungspflichtigen gebracht werden. Wegen der ausnahmsweiſen vorläufigen Veſtattung geringerer Tiefen und der allmäligen Beſeitigung derſelben gilt die Schlußbe-
merkung des § 3.

§ 6.

Normal-Breiten und Tiefen der Nebenflüsse der Bartsch und Horle.

Für die Nebenflüsse der Bartsch und Horle wird die Feſtſtellung der Normal-Breiten und Tiefen noch vorbehalten, doch muß auch bei ihnen ſchon jetzt auf die Herſtellung einer möglicht gleichmäßigen Breite und Tiefe gedrungen werden.

Die Schlußbeſtimmung des § 3 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 7.

Befundberichte.

Sofort nach Bekanntmachung dieſer Verordnung werden die Schau-Kommissarien — im Beiſtande der beteiligten Landrätthe und unter Zuziehung der Vertrauensmänner (§ 1) — jeder die Flußſtrecken ſeines Schau-Bezirks, unter Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, beſahren, und von dieſem werden

Befundberichte über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand derselben erstattet werden. — Wir werden auf Grund dieser Berichte und der darin aufzunehmenden gutachtlichen Aeußerungen der bei der Besichtigung Zugezogenen die in den §§ 3, 5 und 6 vorbehaltenen Verfügungen erlassen.

§ 8.

Räumung.

Die Landrätthe werden schleunigst durch Vernehmung der Uferbesitzer und sonstigen Betheiligten die Räumungspflichtigen auf den einzelnen Strecken der Bartsch und ihrer erwähnten Nebenflüsse kreisweise ermitteln und in streitigen Fällen, vorbehaltlich des Rechtsweges, interimistisch feststellen und dieselben, sowie die hierin durch abweichende Entscheidungen oder sonst eintretenden Aenderungen den Schau-Kommissarien jedem für seinen Schau-Bezirk mittheilen. —

Jeder Schau-Kommissarius hat auf Grund dieser Mittheilungen für seinen Bezirk ein nach der Richtung des Flußlaufes von der Quelle zur Mündung geordnetes Räumungskataster aufzustellen und richtig zu erhalten, aus welchem die Räumungspflichtigen und die von jedem derselben zu räumenden Strecken hervorgehen, und welches bei jeder Schau-Bereisung als Anhalt dienen muß. Er ist so besugt, wie verpflichtet, von den solchergestalt ihm bekannt gemachten Räumungspflichtigen die Räumung in der weiter vorgeschriebenen Weise zu verlangen.

§ 9.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung der Flußsohle und des Flußprofils in normalmäßiger oder der nach §§ 3, 5 und 6 gestatteten geringeren Breite und Tiefe, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, auf dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wozu insbesondere gehören: eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Sie muß mit Spatenschaufeln, Grundsenen und eisernen Rechen ausgeführt werden.

Die wegruräumenden Gegenstände sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrende auszuwerfen.

§ 10.

Die Räumung geschieht jährlich einmal in den Tagen vom 15. Juni bis 15. Juli. Dem Ermessen des Schau-Kommissarius, beziehungsweise dem einstimmigen Ermessen der Schau-Kommissarien der nämlichen Räumungsstrecke (§ 11) bleibt überlassen, bei Bitterungshindernissen u. diese Räumungszeit zu ändern. — Sind die Schau-Kommissarien einer Räumungsstrecke uneinig, so haben sie unsere Entscheidung einzuholen.

Zu jeder Räumung erfolgt eine schriftliche Aufforderung Seitens des Schau-Kommissarius durch Umlauf an die betheiligten Gutsheerschaften und Ortsgerichte, welche von diesen nach der Anweisung des Schau-Kommissarius von Ort zu Ort und zurück zu befördern ist.

Die Schau-Kommissarien haben für die Gleichzeitigkeit dieser Aufforderungen zu sorgen.

§ 11.

Die Bartsch wird in folgende Räumungsstrecken getheilt:

- 1) von der Ober bis zur Rühener Schleufe;
- 2) von der Rühener Schleufe bis zur Trachenberger Hammerschleufe;
- 3) von da bis zur Sulauer Schleufe;
- 4) von da bis zur Schlabitzer Schleufe;
- 5) von da bis zur Posenischen Provinzialgrenze.

In jedem der Nebenflüsse der Bartsch beginnt die Räumung mit dem Zeitpunkt, wo die Räumung der Bartsch an der Mündung des Nebenflusses beendet ist.

Die Räumung erfolgt von unten aufwärts. Sie beginnt an jedem der vorangegangenen 5 Anfangspunkte innerhalb der ersten 3 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum Endpunkte der Räumungsstrecke, beziehungsweise bis zur Grenze der Schau-Bezirke, fortzusetzen. Sobald ein Räumungspflichtiger, wenn er an der Reihe ist, mit der Räumung säumt, hat der Schau-Kommissarius dieselbe auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Die Schau (Prüfung) der Räumungsarbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten vierwöchigen Fristen durch die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der Vertrauensmänner der Räumungspflichtigen (§ 1) statt. Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des § 12 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§ 12.

Die versäumten Räumungen werden von den Schau-Kommissarien nach erfolgter Berathung mit den Vertrauensmännern (§ 1) sofort durch Verdung auf Kosten der Säumigen ausgeführt und diese Kosten auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen durch diesen zwangsweise von den Säumigen beigetrieben. Im Wiederholungsfalle sind dieselben gemäß §§ 21 und 22 dieser Verordnung zu bestrafen.

§ 13.

Ufer und Böschungen.

Die Ufer der unter Schau gestellten Flüsse dürfen zwar mit Holz und Strauchwerk bepflanzt werden, aber nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferande. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume u. d. d. dieser Bestimmung entsprechend binnen 6 Monaten von Bekanntmachung dieser Verordnung an gelichtet werden.

Auf beiden Ufern der Gewässer muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden. Auf diesen 3 Fuß breiten Uferändern ist das Hüten von Vieh verboten.

Die Böschungen der gedachten Flüsse dürfen nur mit Faschinenweiden bepflanzt werden, und diese sind bei der Räumung dergestalt zu beschneiden, daß sie nicht in das Wasser hängen.

Die bei der Räumung gemäß § 9 ausgeworfenen Gegenstände müssen die Uferbesitzer, soweit dieselben nicht zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Räumung vom Ufer entfernen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu steht.

§ 14.

Brücken.

Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellen Brücken über die unter Schau gestellten Flüsse sollen die ganze normalmäßige Breite des Flußbettes überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Schau-Kommissarius unter Einreichung des Bauplanes angezeigt werden. Zu Abweichungen von der bisherigen Beschaffenheit derselben ist die Genehmigung des Landraths erforderlich.

§ 15.

Durchfahrten und Triften.

Neue Triften und Durchfahrten durch die gedachten Gewässer dürfen nur mit Genehmigung des Landraths angelegt resp. benutzt werden. Die alten Triften und Durchfahrten sollen, soweit kein dringendes Bedürfnis für sie vorliegt, eingehen, und soweit sie nöthig sind, eingezäunt werden. An Stelle der eingehenden und auch sonst, wo es erforderlich ist, sollen eingezäunte Tränkstellen angelegt werden. Die Landräthe werden über die Zeit und Art der Ausführung dieser Anordnung in jedem Falle nach Anhörung der Beteiligten und des Schau-Kommissarius das Nähere festsetzen und die eingegangenen Fuhrte als solche durch Warnungstafeln bezeichnen, wonächst die Benutzung derselben fortan verboten ist.

Die Tränkstellen sollen ebenfalls durch Tafeln bezeichnet werden. Demnächst ist das Tränken von Vieh fortan nur an den als solchen bezeichneten Tränkstellen und an den zulässigen Triften und Durchfahrten gestattet.

§ 16.

Stauwerke.

Für alle in den genannten Gewässern befindlichen oder neu anzulegenden Stauwerke (Wehre, Schleusen) sollen Sicher- und Markpfähle, soweit sie nicht schon vorschriftsmäßig gesetzt sind, unter Leitung der Kreis-Landräthe beim nächsten oder ersten Neubau oder nach unserm Ermessen auch schon früher errichtet werden.

Zu jedem Neubau dieser Stauwerke ist unsere Genehmigung erforderlich.

Die Stauwerksbesitzer sind verpflichtet, ehe sie die Schleusen ziehen, in gewöhnlichen Fällen drei Tage vorher, und bei Hochwasser wenigstens gleichzeitig oder einige Stunden vorher, die unterhalb gelegenen Stauwerksbesitzer und Schau-Kommissarien davon zu benachrichtigen. Dasselbe ist auch in Betreff der Schleusen derjenigen Teiche der Fall, welche in die Bartsch und ihre Nebenflüsse abwässern.

§ 17.

Sonstige Vorfluthhindernisse.

Die Anlegung von Fischhaltern und Säunen, das Niederlegen von Flachs, Laten, Bauholz, Steinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, dergleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist verboten, eben so auch das Hineinwerfen todtten Viehes oder lebender Thiere zum Ersäufen.

§ 18.
Einschnitte in die Ufer zur Anbringung der in dem Flußbette verbotenen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Schau-Kommissarius gemacht werden.

§ 19.
Abgänge zc.
Abgänge von der Haus- und Landwirtschaft oder einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath dürfen nicht in die genannten Gewässer geworfen oder dergestalt dem Flußbette genähert werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 20.
Flößerei.
Das Holzflößen auf der Bartsch und ihren Nebenflüssen steht nur Denjenigen zu, welchen es von den Uferbesitzern der zum Flößen benutzten Flußstrecken ausdrücklich gestattet wird. — Ohne solche Erlaubniß ist das Flößen verboten.

§ 21.
Strafen.
Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet. Außerdem wird die Herstellung des vorchriftsmäßigen Zustandes oder die Befestigung der vordrillswidrigen Anlagen auf Kosten der Säumigen oder Zuwiderhandelnden in der Art, wie § 12 für die Räumungen angegeben ist, auch bei allen anderen Uebertretungen, wo es erforderlich ist, bewirkt.

§ 22.
Die Schau-Kommissarien haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Verordnung unter Angabe der Beweismittel dem Polizei-Anwalte unverzüglich mitzutheilen.

§ 23.
Besondere Obliegenheiten der Schau-Kommissarien.
Außer der angeordneten polizeilichen Ueberwachung der Befolgung und Ausführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Schau-Bezirk haben die Schau-Kommissarien unter Zuziehung der ihnen zugeordneten Vertrauensmänner und beziehungsweise gemeinschaftlich unter der Leitung eines von uns zu ernennenden Kommissarius, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie dem ihrer polizeilichen Verwaltung anvertrauten Flußlaufe eine für die Vorfluth immer günstigere Verfassung auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, z. B. durch streckenweise Durchstiche, künstliche Uferbefestigungen u. s. w. gegeben werden könne, und die Betheiligten zu solchen gutwilligen Leistungen anzuregen, über ihre desfalligen Vorschläge aber an uns zu berichten, damit wir sie und die Betheiligten mit sachverständiger Unterstützung und sonstiger geeigneter Beihilfe versehen.

§ 24.
Ihre Verhältniß zu den Kreis- und Orts-Behörden.
Die Schau-Kommissarien sind den Landräthen, zu deren Kreisen ihr Schau-Bezirk gehört, in gleicher Art wie die Orts-Polizei-Behörden untergeordnet.

Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Schau-Kommissarien auf ihr Erfordern in der Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit Hilfe zu leisten und die wahrgenommenen Uebertretungen dieser Verordnung anzuzeigen.

Die Kreis-Baubeamten haben den Schau-Kommissarien auf ihr Ansuchen technischen Beirath zu gewähren.

Breslau, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gök.

Der am 2. Januar 1861 in Breslau verstorbene Königl. Geheime Ober-Regierungs-Rath und Vice-Präsident a. D. Karl Ferdinand Gottlob Freiherr v. Kottwitz hat in seinem letzten Willen de publ. 4. Januar 1861 mit seinem Vermögen eine Stiftung gegründet, unter dem Namen

Karl Gotthardt Freiherr v. Kottwitz'sche Stiftung.

Das Kapital der Stiftung, zum Betrage von über zweihunderttausend Thalern, ist unangreifbar; nur die Einkünfte werden zu Stiftungszwecken verwendet, nämlich vorzugsweise zu einer Familien-Stiftung und demnächst zu gemeinnützigen, vom Stifter speziell vorgeschriebenen Zwecken zum Besten des Breslauer Regierungs-Departements und einiger der bedürftigsten Kreise des Regierungs-Bezirktes Oppeln.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30 August 1861 ist die Stiftung landesherrlich unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person genehmigt, und zugleich die unterzeichnete Königl. Regierung

ermächtigt worden, nach dem testamentarischen Wunsche des Stiffters die Verwaltung der Stiftung zu übernehmen.

Breslau, am 29. Dezember 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

Zu Gnesen im Regierungs-Bezirk Bromberg, zu Polkwitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz, zu Stolberg im Regierungs-Bezirk Aachen, zu Ranis im Regierungs-Bezirk Erfurt, zu Krossen im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., zu Dels im Regierungs-Bezirk Breslau und zu Lennep im Regierungs-Bezirk Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. Januar k. J. dem öffentlichen Verkehr werden übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Ober-Bau-Inspektor Brennhausen der Charakter als Baurath.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befähigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Adolph Schindler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Schuhmachermeisters Gottlieb Dierbach zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bernstadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Dr. Fabricius, und zwar bis zum 14. Januar 1864.

Verlängert: Die KonzeSSIONen des Kaufmanns Julius Sachs zu Breslau

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preussischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzeSSIONirten Schiffsheder Eduard Schon in Bremen, und

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Plazmann in Berlin für den im Preussischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzeSSIONirten Schiffsmakler August Volken in Hamburg

für das Jahr 1862, jedoch mit der Einschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gustav Bunk zum evangelischen Schullehrer in Deutsch-Tägel, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Seittner zu Lorenzberg zum Superintendenten der Diözese Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Rathau, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen beträgt nach barem Gelde berechnet circa 200 Rthlr. Die Besetzung steht dem Königl. Fiskus zu.